

Die Marktsatzung der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13. September 2000 beschlossen und im Amtsblatt vom 27.09.2000 bekanntgemacht. Durch die am 23.01.2002 vom Stadtrat beschlossene 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002, die Änderung der Marktsatzung vom 22.11.2004 und die 2. Änderung der Marktsatzung vom 28.08.2007 wird diese geändert.

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.06.2013 die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 3. Änderung:*

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar
in der Fassung der 3. Änderung

§ 1 Marktbereich

(1) Die Stadt Weimar betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Im Einzelnen sind dies die in den folgenden Absätzen genannten Wochen- und Jahrmärkte. Als Jahrmärkte werden der Ostermarkt, der Frühjahrsmarkt, der Herbstmarkt und der Weihnachtsmarkt veranstaltet.

(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:

- a) auf dem Marktplatz vor dem Rathaus
- b) auf dem Frankeschen Hof
- c) auf dem Goetheplatz als Ausweichplatz, wenn der Marktplatz vor dem Rathaus nicht zur Verfügung steht.

(3) Jahrmärkte werden durchgeführt:

auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.

(4) Weihnachtsmarkt:

Flächen werden gesondert festgelegt.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

- a) auf dem Marktplatz vor dem Rathaus

in den Monaten November bis April:

Montag bis Samstag (Verkaufsstände) in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr,

in den Monaten Mai bis Oktober:

Montag bis Samstag (Verkaufsstände) in der Zeit von 08:00 – 15:00 Uhr,

ganzjährig:

Montag bis Samstag (Versorgungsstände) in der Zeit von 08:00 – 19:00 Uhr.

Händler, welche Frischwaren (Obst, Gemüse, Pflanzen, Fleisch- und Wurstwaren, Käse, Fisch) zum Verkauf anbieten, haben am Samstag die Möglichkeit, bereits eine Stunde vor Ende der Verkaufszeiten mit dem Abbau zu beginnen, sofern es für den qualitativen Erhalt der angebotenen Frischwaren notwendig ist.

b) auf dem Frankeschen Hof:

in den Monaten November bis April:

Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr,

in den Monaten Mai bis Oktober:

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 15:00 Uhr.

(2) als Jahrmärkte finden statt:

a) Ostermarkt,

am Samstag und Sonntag vor Ostern von 09:00 - 18:00 Uhr,

b) Frühjahrsmarkt,

am 2. Montag und Dienstag im Monat Mai von 08:00 – 17:00 Uhr,

c) der Herbstmarkt,

am 2. Montag und Dienstag im Monat September von 08:00 – 17:00 Uhr,

d) Weihnachtsmarkt,

Marktzeiten (Beginn, Dauer und Öffnungszeit) werden durch die Stadtverwaltung gesondert festgelegt (siehe Nr. 6).

(3) Die Stadt Weimar kann aus besonderen Anlässen die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

(1) Auf dem Wochenmarkt vor dem Rathaus dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

a) Lebensmittel im Sinne von § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme von lebendem Vieh.

- b) - Tongeschirre, sonstige Gips-, Keramik- und Porzellanwaren, Ton- und Töpfereiwaren;
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
- Glasbläsereiwaren;
- Wachs- und Paraffinwaren;
- Spankörbe und Strohwaren;
- Kleingartenbedarf, außer chemische Pflanzenschutzmittel;
- Kränze, Grabgestecke;
- künstliche und getrocknete Blumen;
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- kunstgewerbliche Artikel gemäß der Nr. 7 und 8 der VO über die Wochenmärkte in der aktuellen Fassung vom 08.07.2004;
- Spielwaren und Plastikspielzeug (außer Kriegsspielzeug);
- Modeschmuck;
- Hüte und Mützen (außer Pelzwaren);
- Haushaltswaren gemäß der Nr. 6, 9, 10 und 14 der VO über die Wochenmärkte (a. a. O.);
- Waren i. S. der Nr. 11, 20 und 21 der VO über die Wochenmärkte (a. a. O.), soweit deren Vertrieb mittels Propagandisten erfolgt.

(2) Auf dem Wochenmarkt Frankescher Hof dürfen folgende Waren angeboten werden:

Alle Waren nach der Verordnung über die Wochenmärkte der Stadt Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Jahrmarktangebot

Auf dem Jahrmarkt darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

§ 5 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten von Märkten sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Stadt Weimar kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Weimar beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

(1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Weimar. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Bei Neuzulassungen entscheidet die Stadtverwaltung im Ermessen eines ausgewogenen und attraktiven Marktsortiments entsprechend dem Charakter des Marktes. Die Vergabe der Standplätze beim Weihnachtsmarkt wird gesondert geregelt.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
4. Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt haben,
5. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Weimar die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Standplatz zugewiesen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. So ist u. a. die Weitervermietung des Verkaufsstandes an Dritte unzulässig. Die Stadt Weimar ist in diesem Falle berechtigt, sofort über den Stand oder Platz anderweitig zu verfügen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet oder ermäßigt, fällige Gebühren sind zu zahlen.

(10) Die Größe des Standplatzes richtet sich nach den zugewiesenen Frontmetern. Seine Tiefe beträgt 3,00 m, sofern besondere Umstände im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

(11) Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Ein Trinkwasseranschluß zur Geschirrrreinigung ist erforderlich. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Einweggeschirr erteilt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufswagen sind in den Monaten November bis April nur bis zur Hälfte (50 %) aller Verkaufseinrichtungen zugelassen, in den Monaten Mai bis Oktober nur bis zu einem Viertel (25 %) aller Verkaufseinrichtungen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben ihre Informationspflichten gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) zu beachten.

(8) Versorgungsstände haben mit einem handelsüblichen elektronischen Energiezähler ausgestattet und angeschlossen zu sein.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- (5) Der Auf- und Abbau des Weihnachtsmarktes wird gesondert geregelt.
- (6) Die von der Strom- und Wasserverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden Leitungen sind vom Standinhaber ausreichend bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrenfrei (z. B. durch Kabelbrücken) zu verlegen.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Mit Ausnahme von Verkaufswagen und -anhängern dürfen während der Marktzeit im Marktbereich keine Fahrzeuge (auch Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder ähnliches) mitgeführt oder abgestellt werden. Fahrräder dürfen geschoben werden.

§ 11 Beschaffenheit von Waren

- (1) Es ist verboten,
- a) in Fäulnis übergegangenes Obst und Gemüse,
 - b) unreifes Obst,
 - c) gesundheitsschädigende, verdorbene oder verfälschte Lebensmittel

zu verkaufen oder auf andere Weise in den Verkehr zu bringen.

- (2) Pilze dürfen nur im Naturzustand und nicht zerteilt feilgeboten werden.

§ 12 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Kauf zu berühren. Von den Verkäufern ist darauf zu achten, dass die feilgebotenen Lebensmittel vor dem Verkauf nicht berührt werden können.

§ 13 Verhalten auf Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen im Marktgebiet so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten;
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen;
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben;
4. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden;
5. Hunde oder andere Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen oder sie so zu führen, dass sie Lebensmittel berühren können;
6. sich bettelnd oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgebiet aufzuhalten.

(4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem BGB.

§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktes; Abtransport der Abfälle

(1) Verunreinigungen der Marktanlage sind untersagt.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet zur Reinhaltung ihrer Standplätze sowie der angrenzenden Gänge und Fahrbahnen. Im Winter sind diese (Verkehrs-) Flächen während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten und zu streuen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art auf öffentliche Flächen des jeweiligen Marktgebietes (z. B. auch in den Gängen zwischen den Verkaufsständen) zu werfen oder von außen in den jeweiligen Marktgebiet zu bringen, um sie dort zu beseitigen.

(4) Abfälle und Kehrort sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrort, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

(5) Versorgungsstände (Imbiss- und Getränkestände) haben einen Abfallbehälter in geeigneter Größe am Standplatz aufzustellen.

§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Marktgebietes, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine

befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 16 Haftung

Die Stadt Weimar haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 17 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Weimar Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der von ihr zu erlassenden Marktgebührensatzung.

§ 18 Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei der Stadt Weimar abzuliefern.

§ 19 Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 früher als 2 Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nach 2 Stunden nicht geräumt hat,
7. entgegen § 9 Abs. 6 Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrenfrei verlegt.
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 verdorbene oder verfälschte und gesundheitsschädigende Lebensmittel in Verkehr bringt,
11. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,

12. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren außerhalb der Verkaufsstände anbietet,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Hunde oder andere Tiere auf den Markt frei umherlaufen läßt oder sie so führt, daß sie Lebensmittel berühren können,
18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
19. entgegen § 14 Abs. 1 bis 5 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 3. Änderung vom 04.07.2013 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.06.2013 die 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 03.07.2013 (Az.: 204.-1406-002/00-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die 3. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 04.07.2013

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Marktsatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 19/00 vom 27.09.2000, S. 865

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002	23.01.2002	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung des § 19 Abs. 3, Zuwiderhandlungen• Inkrafttreten zum 01.01.2002	Rathauskurier Nr. 6/02 vom 31.03.2002, S. 1372
Änderung der Marktsatzung	22.11.2004	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzungen im § 3 Abs. 1 Nr. b	Rathauskurier Nr. 22/04 vom 05.12.2004, S. 2396
2. Änderung der Marktsatzung	28.08.2007	<ul style="list-style-type: none">• § 2 Abs. 1 a Abschnitt 2 geändert	Rathauskurier Nr. 15/07 vom 09.09.2007, S. 3485
3. Änderung der Marktsatzung	04.07.2013	<ul style="list-style-type: none">• Überarbeitung der gesamten Marktsatzung	Rathauskurier Nr. 13/13 vom 13.07.2013, S. 6698